



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 20. April 1993

NR. 1341

**GERLAFINGEN: Zonenplanänderung/Einzonungen der Parzellen GB
Nrn. 519, 876, 1059, und 1369 / Genehmigung (teil-
weise)**

Die **Einwohnergemeinde Gerlafingen** unterbreitet dem Regierungsrat eine **Zonenplanänderung/Einzonungen der Parzellen GB Nrn. 519, 876, 1059 und 1369** zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan weist den Grundstücken folgende Nutzungszonen zu:

- GB Nr. 519: Wohnzone W2a
- GB Nr. 876: teilweise Wohnzone W2a/Gewerbezone
- GB Nr. 1059: Wohnzone W2b
- GB Nr. 1369: Wohnzone W2a

Die am Waldrand gelegenen, bisher nicht der Bauzone angehörenden Parzellen GB Nrn. 519, 876 und 1059 werden neu dem Siedlungsgebiet zugeschlagen. Damit können gemäss den bisherigen Richtlinien des Forst-Departementes und neu dem Verordnungsentwurf des Bau-Departementes über die Waldabstandslinien Kleingebäude in einem Abstand von weniger als 20 m bewilligt werden. Die betreffenden Einzonungen sind aus der Sicht der Planung unproblematisch.

Eingegen soll zusätzlich eine am Rande der Bauzone gelegene Parzelle (GB Nr. 1369) neu eingezont werden. Für diese Einzonung liegt kein Bedarfnachweis vor. Sie ist auch im Hinblick auf die bevorstehende Ortsplanungsrevision problematisch. Nach Rücksprache mit der Gemeinde wird deshalb die Einzonung von GB Nr. 1369 vorläufig nicht genehmigt. Die offenen Fragen sind in Zusammenhang mit der Gesamtplanung zu beurteilen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. Februar bis März 1992. Innerhalb der Auflagenfrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Einzonung am 4. Juli 1991 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine zusätzlichen Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Zonenplanänderung/Einzonungen der Parzellen GB Nrn. 519, 876 und 1059 werden genehmigt.
2. Die Einzonung GB Nr. 1369 wird von der Genehmigung zurückgestellt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1993 noch vier bereinigte Pläne zuzustellen. Diese sind mit den Genehmigungsvermerken (original Unterschriften) der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Gerlafingen:

Genehmigungsgebühr: Fr. 800.-- (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 823.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.14)
=====

Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) Ci/Bi
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (folgt später), [CI\RRB\49DIVUM]
Forst-Departement
Oberamt Bucheggberg-Wasseramt, Rötistr. 4, 4500 Solothurn
Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amt für Wasserwirtschaft
Hochbauamt
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgen später)
Gemeindepräsidium der EG, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Plan (folgt später), Verrechnung im KK, (einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4563 Gerlafingen
Baukommission der EG, 4563 Gerlafingen
Planungskommission der EG, 4563 Gerlafingen
Ingenieurbüro M. Spychiger, 4552 Derendingen

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Gerlafingen: Zonenplanänderung/Einzonungen der Parzellen GB Nrn. 519, 876 und 1059, ausgenommen GB Nr. 1369

